

105. Zur Bestimmung des Streitwertes bei einstweiligen Verfügungen.
 C.P.D. §§ 3. 6.

Preuß. Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung § 18.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 13. Mai 1895 i. S. G. (Rl.) w. H.
 (Bekl.) Beschw.-Rep. VI. 65/95.

I. Kammergericht Berlin.

Gründe:

„Der Kläger hat zu einem Neubau des Beklagten Zimmerarbeiten und Materialien geliefert und wegen der ihm dafür angeblich zur Höhe von 2842,25 *M* noch zustehenden Forderung im Wege der einstweiligen Verfügung, gemäß § 972 A.L.R. I. 11, § 70 Eig.-Erw.-Ges. vom 5. Mai 1872, § 18 des preussischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 und §§ 814 flg. C.P.D., die Eintragung einer Vormerkung auf das Grundstück des Beklagten erwirkt. Der Beklagte erhob Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung und beantragte deren Aufhebung. Das Landgericht erkannte jedoch auf Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung, und die hiergegen vom Beklagten eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Den Wert des Streitgegenstandes, der in der Kostenrechnung erster Instanz sowie auch von den Parteien selbst zu 2700—3400 *M* angegeben war, hat das Berufungsgericht durch Beschluß für die erste und zweite Instanz auf 1400 *M* festgesetzt, indem es ausführt, daß für die Schätzung der § 3, nicht der § 6 C.P.D. maßgebend sei, da der Antrag des Klägers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht das seiner Werkmeisterforderung anhaftende Pfandrecht, sondern nur die Sicherung des Pfandrechtes zum Gegenstande habe. Mit der auf Grund des § 12 der Rechtsanwaltsgebührenordnung erhobenen Beschwerde beantragt jetzt der zweitinstanzliche Anwalt des Klägers, den Wert des Streitgegenstandes auf 2842,25 *M* festzusetzen. Diesem Antrage mußte stattgegeben werden.

Nach § 6 C.P.D. wird der Wert des Streitgegenstandes nicht bloß dann durch den Betrag einer Forderung bestimmt, wenn ein Pfandrecht, sondern auch dann, wenn die Sicherstellung der Forderung Gegenstand des Streites ist. Kann nun auch bei dem vor-

liegenden Verfahren nicht ein Pfandrecht als Gegenstand des Streites angesehen werden, so handelt es sich doch jedenfalls um die Sicherstellung der Forderung des Klägers. Die Vormerkung, deren Eintragung auf Grund des durch § 972 A.L.R. I. 11 gewährten Hypothekentitels beantragt wird, ist nach §§ 22. 70 Eig.-Erw.-Ges. gerade dazu bestimmt, den dem Werkmeister aus dem Werkverdingungsvertrage erwachsenen Anspruch zu sichern. Der Umstand aber, daß nach § 18 des Ausführungsgegesetzes zur Civilprozeßordnung die zur Eintragung der Vormerkung erforderliche Vermittelung des Prozeßrichters nur als Ausführung einer einstweiligen Verfügung stattfindet, steht der Anwendbarkeit des § 6 C.P.D. nicht entgegen. Denn wenn auch der Streitwert bei einstweiligen Verfügungen nicht schlechtweg mit dem Werte der Hauptsache identisch ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 434, Bd. 16 S. 333, Bd. 22 S. 425; Juristische Wochenschrift 1890 S. 7 Nr. 1; Bolze, Praxis Bd. 7 Nr. 853,

so giebt es doch viele Fälle, wo der Wert des Streitgegenstandes für das Verfahren über die einstweilige Verfügung und für den Hauptprozeß in gleicher Höhe anzusetzen ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 22 S. 427,

und ein solcher Fall wird regelmäßig dann vorliegen, wenn mit der einstweiligen Verfügung die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung der den Gegenstand des Hauptprozesses bildenden Geldforderung in deren Höhe bezweckt wird. Für die Annahme, daß etwa der Wert des Grundstückes des Beklagten geringer sei als der durch die Vormerkung gesicherte Anspruch, fehlt es an jedem Anhalte.

Demgemäß kann der § 3 C.P.D. hier nicht zur Anwendung kommen. Vielmehr war der Wert des Streitgegenstandes nach § 6 C.P.D. auf 2842,25 *M* festzusetzen, und zwar im Hinblick auf § 16 G.R.G. einheitlich für beide Instanzen.

Vgl. Entsch. des R.G. in Civilf. Bd. 31 S. 393."